

Stoffproben (Stoffabschnitte) beigelegt sind, so muß die Taxe für Waarenproben entrichtet werden.

Einschreibsendungen.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe, ausschl. jedoch der dringenden Pakete, können unter Einschreibung abgeandt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden; bei Paketen ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Sendungen gegen Rückschein müssen frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins hat der Absender eine besondere Gebühr von 20 Pfg. voraus zu bezahlen.

2. Im Weltpostverkehr

können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgeandt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Empfängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. In Bezug auf Form oder Verschluss sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

In soweit im Verkehr mit Ländern, welche dem Weltpostverein nicht angehören, Einschreibsendungen zugelassen sind, befinden sich bei dem betreffenden Lande unter „Bemerkungen“ die bezüglichen Angaben. Rückscheine sind nur nach der Kapcolonie, dem Oranje-Freistaat und Betschuanaland zulässig.

Einschreibsendungen müssen frankirt werden.

Eilsendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk „durch Eilboten“ versehen sein. Bei Vorausbezahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ bez. auch auf dem Pakete zu machen.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Pakete ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Das Bestellgeld beträgt im Falle der Vorausbezahlung für Bestellungen nach dem

1895.

	Ortsbestellbez.	Landbestellbez.
1) für Brieffsendungen, Postanweisungen nebst Beträgen, für Geldbriefe bis 400 Mark, Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen	25 Pfg.	60 Pfg.
2) für Pakete ohne und mit Werthangabe bis 400 M., wenn die Sendungen selbst bestellt werden	40 Pfg.	90 Pfg.

im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens für jeden Bestellgang die Sätze von 25 bez. 40. Pfg.

2. Durch Eilboten zu bestellende Brieffsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn, Argentinische Republik (nur nach Buenos-Aires, Rosario und La Plata), Belgien, Bosnien (nur nach Postorten), Chile, Dänemark (nur im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluß von Island und Faröer), Großbritannien, Herzegowina (nur Postorte), Japan, Italien, Liberia (nur nach Monrovia, Buchanan, Eclina, Greenville und Harper), Luxemburg, Montenegro, Niederland, Paraguay (nur nach Assomption), Portugal, Stadt San Salvador, der Schweiz, Schweden (nur nach Postorten), Serbien und Siam (nur nach Postorten) zulässig. Die Gebühr von 25 Pfg. muß vorausbezahlt werden.

Uebersicht der Portosätze

für die frankirten gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Vorbemerkungen: Einschreibsendungen können nur innerhalb Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn frankirt oder unfrankirt abgeschickt werden; im Uebrigen unterliegen Einschreibsendungen dem Frankirungszwange.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben müssen frankirt werden.

Für unzureichend frankirte Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere (im Auslandsverkehr auch für unzureichend frankirte Briefe) wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheilens in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Unfrankirte Postkarten unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Unfrankirte Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere werden nicht abgeandt.

Das höchste zulässige Gewicht beträgt:

innerhalb Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Briefe und Waarenproben 250 g, für Drucksachen 1 kg;

im Weltpostverein und im Verkehr mit dem Auslande für Waarenproben 250 g, für Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg. Für Briefe besteht keine Gewichtsgrenze.

III. Abth. 2

